

RS Vwgh 1962/9/18 2073/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177;

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15738;

Rechtssatz

Die nach dem Gesetz zur Entscheidung berufenen Behörden können sich auf die in einem Prüfungsbericht der Zollwertstelle des BM f Finanzen enthaltenen Feststellungen und Schlüsse nur nach Maßgabe der Richtigkeit dieser Feststellungen und Schlüsse berufen; sie haben die Übernahme dieser Feststellungen und Schlüsse in ihre Bescheide voll zu verantworten.

*

E 18.9.1962, 2073/60 #3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1960002073.X02

Im RIS seit

18.09.1962

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at